

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

39. Stück, 25.04.1919

# Gesehblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 25. April 1919.) 39. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 84. Bekanntmachung des Direktoriums vom 31. März 1919 wegen Änderung des Artikels 13 der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Jeveer-Rüstringen vom 2. Mai 1908.
- Nr. 85. Bekanntmachung des Direktoriums vom 5. April 1919, betreffend Biehverkäufe.
- Nr. 86. Bekanntmachung des Direktoriums vom 19. April 1919, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

### Nr. 84.

Bekanntmachung des Direktoriums wegen Änderung des Artikels 13 der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Jeveer-Rüstringen vom 2. Mai 1908.  
Oldenburg, den 31. März 1919.

Der Artikel 13 der auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend Einführung einer Ziegenbockförung, für die Amtsverbände Jeveer und Rüstringen erlassenen Ziegenbockförungsordnung hat nach Anhörung der zuständigen Organe folgende Neufassung erhalten:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 M betragen.“

Oldenburg, den 31. März 1919.

**Direktorium,**

Abteilung des Innern.

Scheer.

Dugend.





## Nr. 85.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Viehverkäufe.  
Oldenburg, den 5. April 1919.

Auf Grund des § 16 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 wird folgendes bestimmt:

## 1.

Die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände sind durch die zuständigen beamteten Tierärzte zu beaufsichtigen.

Im Falle der Verhinderung des beamteten Tierarztes kann derselbe durch einen approbierten Tierarzt vertreten werden.

## 2.

Die Unternehmer der Verkäufe haben mindestens eine Woche vor dem Verkaufsbeginn dem Amte — Stadtmagistrat — Ort und Zeit des Verkaufs anzuzeigen und das zu verkaufende Vieh zu bezeichnen. Über die erfolgte Anzeige hat das Amt — Stadtmagistrat — eine Bescheinigung kostenlos zu erteilen.

## 3.

Mit dem Verkauf darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung des Amtes — § 2 — vorliegt und der Tierarzt erklärt hat, daß die Tiere mit keiner anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind.

## 4.

Die Kosten der Buziehung des Tierarztes fallen gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. März 1912 dem Unternehmer der Verkäufe zur Last.

## 5.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,



Betreffend öffentliche Viehverkäufe, vom 7. Juni 1912 —  
Gesetzblatt Band XXXVIII S. 193 — wird auf-  
gehoben.

6.

Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht eine hö-  
here Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der  
§§ 74 Abs. 1 Nr. 3 und 76 Nr. 1 des Reichsvieh-  
seuchengesetzes.

Oldenburg, den 5. April 1919.

Direktorium.

Im Auftrage:

Calmeyer-Schmedes.

Krahnstöver.

### Nr. 86.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend feuerpolizeiliche Vor-  
schriften.

Oldenburg, den 19. April 1919.

Der § 13 der Bekanntmachung des Staatsministeriums,  
betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, vom 3. August 1876  
erhält folgenden Wortlaut:

Jeder in Benutzung befindliche Kuchenschornstein  
soll in möglichst gleichen zeitlichen Abständen jährlich  
mindestens dreimal, jeder andere regelmäßig in Be-  
nutzung befindliche Schornstein mindestens zweimal und  
jeder nicht regelmäßig benutzte mindestens einmal durch  
den Bezirksschornsteinfeger gereinigt werden.



Bei gewerblichen Betrieben ist eine häufigere Reinigung entsprechend der stärkeren Benutzung vorzunehmen.

Fabrikshornsteine sind ausgeschlossen.

Oldenburg, den 19. April 1919.

Direktorium,

Abteilung des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Ruhstrat.

